

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 28/1 (2001)

DOI: 10.11588/fr.2001.1.47185

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Charles DE MIRAMON, *Les »donnés« au Moyen Âge. Une forme de vie religieuse laïque v. 1180–1500*, Paris (Cerf) 1999, VI–486 S.

Wer sich mit Semireligiosentum beschäftigt, der verläßt schnell den Boden klar begrenzter und rechtlich normierter Institutionen, taucht ein in eine Grauzone vielfältiger, lose formierter Gruppen, die man seit Herbert Grundmann mit dem Begriff der Bewegungen zu fassen sucht. Um so bemerkenswerter erscheint der Versuch, in diesem unübersichtlichen Gelände eine genauere Positionsbestimmung mit Hilfe des kodifizierten Kirchenrechts vorzunehmen. Im Blickpunkt stehen die *donati* oder *redditi*, in Italien meist *commissi* genannten Laien, die im Erwachsenenalter durch Übertragung ihrer Person und ihres Besitzes Anschluß an eine religiöse Gemeinschaft suchten. Zwei Prämissen bestimmen die Untersuchung. Zum einen werden die Donaten in Anlehnung an Georg Simmel als gesellschaftliche ›Form‹ behandelt, die trotz aller Wandelbarkeit in wechselnden regionalen, zeitlichen und institutionellen Zusammenhängen ein beobachtbares Substrat aufweist. Zum anderen beschränkt sich die Analyse auf die äußere Erscheinung: auf die Formen der Autotradition, auf den Habit und auf die rechtliche Position der Donaten. Rückgrat der Studie bildet das Kirchenrecht – allerdings nicht vorrangig im Sinne der Normierung. Ausdrücklich will Vf. die gelehrte Kanonistik auch als theoretische Reflexion über gesellschaftliche Zustände verstehen. Hieraus resultiert eine die Untersuchung bestimmende enge Verschränkung kanonistischer und soziologischer Sichtweisen.

Drei Dinge machen den religiösen Laien zum Donaten: ein ritueller Akt der Kommendation, eine vertraglich abgesicherte Übertragung seiner Person und seines Gutes, meist unter Verwendung der Formel *se et sua reddere*, sowie die Kennzeichnung des neu gewonnenen Status durch das Anlegen eines eigenen Habits. Dieser Dreiklang kombiniert bekannte Elemente. Formale Ähnlichkeiten mit weltlichen Kommendationsakten sind offensichtlich, die durch die Kleidung nach außen gewendete Statuszuschreibung ist den Ritterorden geschuldet, und für die Autotraditionsformel lieferte Anselm von Canterbury die Vorlage. Deutlich lassen sich zudem inhaltliche Affinitäten zu *familia*- und *fraternitas*-Modellen ausmachen, die Laien in einer Art fiktiven Mitgliedschaft an kirchliche Gemeinschaften banden. Dennoch, so de Miramon, stellen die Donaten keine Evolutionsform solch unscharfer sozialer Bindungen dar. Vielmehr wird hier erstmals ein übergreifender Status geschaffen, der dem des Konversen ähnelt. Er entsteht auf dem Sterbebett der frühen Laienbruderschaften, die Ende des 12. Jhs. einem geschärften Simoniebewußtsein zum Opfer fielen, das Präbenden ausschließlich Klerikern vorbehielt. In minutiöser Untersuchung weist Vf. diesen Übergang nach und kann zeitgleich mit dem Auftreten der Donaten in urkundlichen Quellen auch eine erste kanonistische Kommentierung des Phänomens bei Huguccio (1188–1190) beobachten. Die kirchenrechtliche Relevanz der Donaten erwuchs einmal mehr aus den Konflikten des Alltags, die sich in zwei Diskussionsfeldern bündelten. Entscheidend für die Statusfrage war die Zubilligung des *privilegium fori*, das den Begünstigten dem Klerus zuwies. Streit entzündete sich ferner an Rechtsansprüchen von Pfarreien und Erben, die mit den Besitzübertragungen an kirchliche Institute konkurrierten. Bereits das IV. Laterankonzil (1215) bot eine grundlegende Donaten-Definition. In der Frage der Teilhabe von *confra-*tres an Interdiktpflichten verweigerte Konstitution 57 dies jenen Personen, die lediglich Zins an die Religiösen entrichteten. Dagegen sollten komplett konvertierte Laien mit entsprechendem Habit und solche, die durch Besitzübertragung assoziiert waren, wie Angehörige dieser Gemeinschaft behandelt werden. Die um begriffliche Schärfung bemühte Kanonistik zeigt ein interessantes Bild. Nach Versuchen stringenter Differenzierung zog man sich am Ende auf die Formel *largo modo religiosus* zurück und dokumentierte so Desinteresse oder Hilflosigkeit der systematisierenden Wissenschaft angesichts des Dickichts konkreter Erscheinungsformen. Denn die Donaten waren nicht durch eine umfassende Norm konstituiert, sondern durch die partikularen Vorgaben derjenigen Institution, an die sie sich banden.

Seiner Prämisse treubleibend, wertet Vf. die kirchenrechtlichen Aussagen jeweils als Reflex der gesellschaftlichen Diskussion. In ihnen spiegelt sich der Wandel, den das Bild des Semi-Religiosen erfuhr. Die Wurzeln der Donaten reichen zur *vita apostolica*-Bewegung des 11. Jhs. hinab, die ein gottgefälliges Leben auch außerhalb der klerikalen Ordines ermöglichen wollte. Im 13. Jh. wich diese ekklesiologische Öffnung gegenüber den vielfältigen Formen laikalen Mittuns einer von Häresieangst geprägten Ablehnung. Die Semireligiosen gerieten insgesamt in die Rolle nichtsnutziger Pfründenverzehrter. Panormitanus brachte es auf den Punkt: Die Donaten waren keinesfalls Kleriker, hatten keinen Anteil an deren Privilegien, waren nur eine Travestie der Religiosen. Mit diesem Einschätzungsprofil korrespondiert die quantitative Entwicklung des Donatentums. Dem Aufblühen von 1180 an folgen zum 14. Jh. Stagnation und Niedergang, aber im 15. Jh. auch eine Renaissance, die nicht zuletzt der veränderten Funktion regulierter Gemeinschaften in den Stadtgesellschaften zuzuschreiben sein dürfte.

Von der Skizzierung der allgemeinen Situation dringt Vf. zu drei konkreten Problemkreisen vor. Anhand der Kartäuser verfolgt er zunächst exemplarisch die Stellung der Donaten in den Orden. Damit entgeht er der Gefahr, sich im Gewirr der Einzelausprägungen zu verlieren, und kann über die Vorbildfunktion des Kartäuserordens die Brücke zu den Reformkongregationen des späten Mittelalters und zur *Devotio moderna* schlagen. In sorgsamer Abwägung der Quellen zeichnet er ein feingliedriges Profil dieser Gruppe, das mit Ausnahme der großen Bettelorden auch auf andere religiöse Gemeinschaften übertragbar ist; Abgrenzungsprobleme bestehen durchgehend zu den Konversen. Zahl und Stellung der Donaten im ordensinternen Gefüge sind dabei auch von der gesamtwirtschaftlichen Lage und den anfallenden Aufgaben abhängig. Nicht von ungefähr finden sie sich zahlreicher bei Frauenkonventen, da diese stärker auf externe Hilfskräfte angewiesen waren. Ein zweites Betrachtungsfeld bieten die Hospitäler, die als Orte institutionalisierter Laienfrömmigkeit den Donaten Gelegenheit zur Anbindung an eine regulierte Gemeinschaft boten. Nicht selten erweisen sich hier die Grenzen zwischen Religiosen, Donaten und Präbendaren als fließend. An den Hospitälern offenbart sich ein dritter beachtenswerter Punkt, der Konflikt mit den weltlichen Autoritäten. Auch er entzündet sich an den Klerikerprivilegien, die nicht zuletzt fiskalische Interessen der Gemeinwesen berühren, und er wird in den italienischen Stadtstaaten mit größerer Verbissenheit geführt als in den westeuropäischen Königreichen.

Es gelingt dem Vf., die Donaten als zwar regional bestimmtes, aber allgemeines Phänomen vorzustellen. Bis auf die britischen Inseln, in denen andere Formen der Laienbindung an religiöse Institute vorherrschten, lassen sich auch ohne systematisch-flächendeckende Suche Belege aus dem gesamten Bereich des westlichen und südlichen Europa beibringen. Verdichtungen sind für das 15. Jh. im nördlichen Frankreich, in Flandern und entlang des Rheins erkennbar. Dieser Eindruck hängt allerdings wesentlich von den herangezogenen Quellen ab. So speist sich der Befund für Deutschland vornehmlich aus den Statuten der Bursfelder und Windesheimer Kongregation. Zu ergänzen wäre nunmehr das Melker *Caeremoniale* von 1460, das den süddeutsch-österreichischen Raum erschließt und via Subiaco die Brücke über die Alpen schlägt<sup>1</sup>.

Der in dieser quellennahen und detailreichen Studie unternommene Versuch, das Kirchenrecht als Mittel der Gesellschaftsanalyse fruchtbar zu machen, ergänzt die traditionellen Sichtweisen auf semireligiöse Erscheinungsformen in willkommener Weise. Kanonistische Normen werden als flexible Produkte und als Spiegel eines oszillierenden Diskurses

1 Albert GROISS, Spätmittelalterliche Lebensformen der Benediktiner von der Melker Observanz vor dem Hintergrund ihrer Bräuche. Ein darstellender Kommentar zum *Caeremoniale Mellicense* des Jahres 1460 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums, 46), Münster 1999, zu den Donaten v. a. S. 91–97.

interpretiert, das Bild durch Einbeziehung urkundlicher und historiographischer Quellen abgerundet. Neben die Beschreibung anhand äußerer, objektiver Merkmale tritt die Betrachtung der zeitgenössischen Wahrnehmung des Phänomens. Diese Methode schützt vor zu starrer, normenfixierter Typisierung und kommt der Wandlungsfähigkeit religiöser Bewegungen und dem diskontinuierlichen Verlauf ihrer Adsorption an bestehende klerikale Strukturen entgegen.

Harald MÜLLER, Berlin

Catherine GUYON, *Les Écoliers du Christ. L'ordre canonial du Val des Écoliers (1201–1539), Saint-Étienne* (Publications de l'Université de Saint-Étienne) 1998, 623 S., Tafeln, Abb. (C.E.R.C.O.R. Travaux et recherches, 10).

Catherine Guyon gebührt das Verdienst, die Erinnerung an eine mittelalterliche Ordensgemeinschaft aus bald dreieinhalb Jahrhunderten Dornröschenschlafes erweckt zu haben. Von 1628 und 1670 stammten bislang die einzigen monographischen Abhandlungen zum *Ordo Vallis Scholarum*, dem Orden des Schülertals, dessen Mutterhaus in der Wald-einsamkeit der Champagne um 1201 gegründet wurde. Die an der Universität Nancy II bei Michel Bur entstandene Dissertation schließt damit eine Forschungslücke, die angesichts anhaltender internationaler Bemühungen um die vergleichende Ordensgeschichte zunächst überraschend anmutet. Immerhin waren die Talschüler unter ihren Zeitgenossen keine gänzlich Unbekannten: Der berühmte Generalmagister des Dominikanerordens, Humbert de Romanis († 1277), widmet ihnen eine eigene Predigt in seiner *Ad-status-Sammlung*; sein Ordensbruder, der Enzyklopädist Vinzenz von Beauvais, gibt im *Speculum historiale* (um 1257) eine Beschreibung der Bräuche und Besonderheiten dieser Gemeinschaft. Im späteren Mittelalter stieg die Pariser Dependenz des Ordens, S. Catherine, sogar zum kulturellen und religiösen Mittelpunkt des im Marais residierenden Hofes König Karls V. († 1380) auf.

Andererseits liegen mögliche Ursachen für die stiefmütterliche Aufmerksamkeit der Ordensforschung auf der Hand: Mit 28 Prioraten, gegründet zwischen 1215 und 1441, hat der *Ordo Vallis Scholarum* nie eine größere Verbreitung als eine durchschnittliche Benediktinerabtei mit ihren Annexen gehabt. Keiner der Brüder hat es in vier Jahrhunderten (die Darstellung endet im Jahre 1539 mit der Erhebung des Mutterklosters zur Abtei und der gleichzeitigen Einführung der Kommende) bis zum Bischofsamt, Gelehrtenruhm oder gar zur Verehrung der Altäre gebracht. Und wohl nicht zuletzt: Das zeitliche wie das geographische Umfeld der Gründung wird von anderen Namen und Gemeinschaften überstrahlt. Die ersten Brüder erlebten die Erfolge eines Franziskus und Dominikus. Die ersten drei Häuser entstanden in der Nachbarschaft von Clairvaux und Cîteaux.

In drei großen Schritten nähert sich Guyon der disparaten und erst für das späte Mittelalter dichter werdenden Quellenüberlieferung. An die Darstellung der Gründung und Konsolidierung des Ordens und seines Mutterklosters fügt sich ein eigenständiger Teil zum wichtigsten Filialkloster, S. Catherine in Paris, an und abschließend eine katalogartige Zusammenstellung der weiteren Filialen, deren geographischer Schwerpunkt auf dem nordfranzösischen und flandrischen Raum liegt. Im Vergleich zu den intensiv erforschten Orden und Verbänden des hohen Mittelalters, über deren Stifter und Urgemeinschaften, Motive und Anfangsprobleme man über hagiographische, historiographische und rechtliche Zeugnisse in aller Regel gut informiert ist, liegen die Anfänge der Talschüler im tiefsten Dunkel. Der einzige Gründungsbericht datiert erst aus dem 15. Jh., ebenso ein Martyrolog und verschiedene Nekrologe; allein eine Besitzübertragung des Ortsbischofs von Langres aus dem Jahre 1212 sowie eine Bestätigungsbulle Papst Honorius' III. sieben Jahre später bilden die reichlich spröden Eckpfeiler der Frühgeschichte. Unter den normativen Texten ragen neben der 1219 eingeführten Augustinusregel die im 13. Jh. verfaßten *Consuetudines* heraus.